→ Der Staat als komplexeste Institutionalität und Fragen der Verrechtlichung gesellschaftlicher Praxis (S. 348–353)

7.3 Zur Konstitution von Gesellschaft, Staat und Geschichte

Abschnitt: Der Staat als komplexeste Institutionalität von Praxis

Die unabschließbare Komplexions- und Entwicklungsfähigkeit der Lebens- und Sozialform Praxis bringt beträchtliche Probleme hinsichtlich der reproduktiven Selbsterhaltung, des Zusammenhalts oder der Integration der „gesellschaftlichen Individuen" in einer konkreten „Gesellschaft" mit sich. Die dazu existenznotwendigen Leistungen werden mit wachsender, sozialräumlicher Größe oder innerer Ausdifferenzierung **{346}** immer schwieriger.[1] Die gesellschaftlichen Praxen ordnen sich in ihrer Unmittelbarkeit, Eigensinnigkeit oder Horizontbeschränkung nicht von alleine so, dass eine effektive Koaktivität oder Konkordialität in gesellschaftlichem Maßstab gesichert ist. In den konkreten Situationen eröffnen sich immer wieder differente Wegrichtungen.

Zum Erhalt und zur Sicherung einer bestimmten Formierung und Vollzugsweise, vielleicht auch zu deren nötiger Reorganisation bedarf es daher einer praxischen „Superstruktur", vermittels der die wirtschaftliche und gesellschaftliche Praxis *als solche* selbst zum *Gegenstand* einer Regentschaft, einer Verwaltungspraxis und von Ordnungskräften wird: Dass man diese spezifische, organische Komplexion oder Grundinstitutionalität der gesellschaftlichen Praxis, die alles andere ist als ein Ausdruck von „*System*differenzierung", auf ein reines Verwaltungshandeln reduzieren oder abschaffen könnte, ist insofern eine aberrante Idee.[2] Diese erscheint noch mehr als abwegig, als der „Staat" keineswegs mehr eine „Existenz neben und außer der bürgerlichen Gesellschaft" (MEW 3: 62) oder des wirtschaftsgesellschaftlichen Lebens darstellt, sondern in seiner fortgeschrittenen Gestalt die Form des modernen Steuer-, Rechts- und Sozialstaats angenommen hat.

Die theoretische Orientierung auf die Rekonstruktion eines „materialistischen" Staatsverständnisses (vgl. Hirsch/Wissel 2008) bleibt insofern im Vorfeld, als die Wandlung vom Industrie- zum Sozialkapitalismus den formationellen Kontext wesentlich verändert hat.[3] Eine Einschätzung, die sich der Realität des „verschuldeten Steuerstaates" annäherte, lautete sogar: „Mit der Struktur des Haushaltes des Staates und der anderen öffentlichen Körper, die zusammen das unendlich differenzierte föderative Gebilde des Gemeinwesens ausmachen, entscheidet sich darum das Ganze der gesellschaftlichen Ökonomie" (Goldscheid 1976: 261 ff., 315). Einem künftigen, demokratisch verfassten Sozialstaatswesen jenseits der bestehenden liberalistischen Formierungen, als

---

[1] „Fester Bestandteil des Weltverständnisses der politisch-ökonomischen Klasse und Ariadnefaden ihres Handelns ist der unerschütterlichen Glaube an die Durchregierbarkeit Europas" und die „Vorstellung einer technokratischen Beherrschbarkeit von Politik und ganzen Gesellschaften" als „Ideologie im Sinne einer notwendigen Illusion" (Streeck 2013a: 213 f.).

[2] Bloch wollte dem Dilemma so entgehen: „Wohlgemerkt freilich: nicht von Abschaffen, sondern von Absterben des Staates ist bei Engels, Lenin die Rede", dieser sei also „wachsend überflüssig zu machen" (Bloch 1977i: 258).

[3] Marx hat beispielsweise die Rolle des „besteuernden Staates" im Kapitalwerk nicht systematisch behandelt, aber zur Bearbeitung heutiger politisch-ökonomischer Fragen bezüglich der Steuern, Staatsfinanzen und Schulden, zur Reproduktion und Rolle der „allgemeinen Produktionsbedingungen" und zur modernen „Finanzalchimie" vorgearbeitet (vgl. Graßmann 2020; bes. MEW 42: 437 ff.).

instituierter Ausdruck einer assoziativen, emanzipierten Gesellschaftlichkeit, würden erst recht immense, verantwortungsvolle Aufgaben zufallen.[4]

{347} In der modernen Übergangsgesellschaft gehen alle sozialen Widersprüche, darunter auch der zentrale Widerspruch von Arbeit und Kapital, schließlich der übergreifende formationelle Widerspruch der Epoche durch die staatliche Institutionalität mitten hindurch. Das überall hineinwirkende Staatswesen ist selbst ein „umkämpftes" Terrain, es ist ein zentrales Feld der Macht.[5] Die weit gehende, widersprüchliche Verschränkung und gegenseitige Durchdringung von Staat, Politik und Wirtschaft bildet dabei den vielleicht auffälligsten Grundzug der Entwicklung: Es handelt sich um ein Ineinander von Staat und öffentlichem Haushalt, Wirtschaft und Gesellschaft, von politischen, finanz- und kapitalwirtschaftlichen Institutionalitäten. Es heißt, die „Dominanz des Finanzregimes" und „Ökonomisierung der Politik" untergraben die Volkssouveränität und „demokratische Prozeduren" (vgl. Vogl 2015; 2021). Goldscheids Gedanke dazu lautete bereits 1926, dass es gelte, die „öffentlichen Finanzen" anders zu ordnen, um „durch Repropriation des Gemeinwesens der Demokratie ein Fundament zu geben." Die Aspekte einer solchen Ordnungsalternative können an dieser Stelle noch nicht dingfest gemacht werden: Im Dritten Hauptteil wird die trinodale politisch-ökonomische Strukturierung des modernen „Sozialkapitalismus" und die zentrale Funktion des modernen Sozialstaatswesens genauer untersucht: Kristallisiert sich „im Schoße" dieser Formierung eine Systemalternative?

Abschnitt: Fragen der Verrechtlichung der gesellschaftlichen Praxis

Aus der ganzen Problematik der Praxiskonstitution erwächst schließlich die Notwendigkeit der juridischen Normierung. Denn um den Vollzug der gesellschaftlichen Praxiskonfiguration halbwegs zu orientieren oder zu gewährleisten, reichen die bisher schon angesprochenen Elemente einer Selbstorganisation nicht aus - etwa der stumme Zwang der Verhältnisse oder tradierte Lebensformen, eine trainierte Habitualität oder auch eingeborene Ethosformen, ideologische Ausrichtungen oder symbolische Mächte, auch unmittelbare oder verdeckte Gewaltverhältnisse: Hinzu kommt also die Einkleidung oder Steuerung des wirklichen, praktischen Tuns durch ein komplexes Regelwerk von Satzungen und Gesetzen, die den bestehenden Praxisvollzugszusammenhang juridisch steuern, stabilisieren und die gegebenenfalls auch staatlich exekutiert werden.

{348} Die Geburt des Rechts, dessen Generierung, seine fortgehende Interpretation und Exekution durch superiore Institutionalitäten, erfolgt daher aus der Notwendigkeit der Normierung und praktischen, justiziablen, sanktionierten Orientierung in einer komplexen, gesellschaftlichen Praxiscloud. Deren Form würde ohne solche juridische Strukturierung, die erzieherisch und erzwingend hinsichtlich der Performance von Praxen wirkt, auch mit elektrisch geladenen Grenzzäunen und Zwangsjacken operiert, ebenso auch Spielräume eröffnet oder Freiheiten gewährt, von einem Tag auf den anderen verwehen und failed states zurücklassen. Nach dieser Ansicht ist das Rechtliche weniger eine Überbauung der Praxis im traditionellen Sinn, sondern könnte eher mit einer in allen Kontexten und auf allen Ebenen notwendigen Einkleidung, einer juridischen Direktion der vieltausendfältigen gesellschaftlichen Praxeologie umschrieben werden.

Dabei „wurzeln" die „Rechtsverhältnisse", wie auch die „Staatsformen", in den jeweils zugrunde liegenden „materiellen Lebensverhältnissen" (MEW 13: 7 ff.; MEW 3: 38), setzen also immer auf tatsächliche Verhältnisse von Arbeit, Reproduktion und Aneignung auf und scheitern auch gegebenenfalls daran. Es ist also zunächst nicht der Sinn und das Ziel der Praxis, einer Norm zu entsprechen, sondern primär Sinn und Ziel der Normierung, eine bestimmte, inhaltsreiche Realisierung von Vollzugszusammenhängen im praktischen Leben einzuhegen und mitzubestimmen: Daraus erwächst die juristische Aufgabe einer „Subsumtion" des jeweiligen Lebenssachverhalts oder

---

[4] Zum Weiteren Marx in seiner „Kritik des Gothaer Programms": „In anderen Worten, welche gesellschaftlichen Funktionen bleiben dort [in der Zukunft, jenseits der bürgerlichen Gesellschaftlichkeit – H.M.] übrig, die jetzigen Staatsfunktionen analog sind? Diese Frage ist nur wissenschaftlich zu beantworten …" (MEW 19: 28).

[5] Die „Einführung in die materialistische Staatsanalyse" (Esser 1975) enthält auch eine Kritik der Systemtheorie Luhmanns und vermittelt einige Übersicht. Von da verläuft der Bogen einer enormen Debatte bis in die Gegenwart. Ich hebe nur die „materialistische Staatstheorie von Joachim Hirsch" hervor (Hirsch 2008; dazu Brand/Görg 2018). In Fragen der „sozialen Infrastruktur" (Hirsch 2013; Wissel 2018) kommt man dem „Sozialkapitalismus" nahe. In Bourdieus „Vorlesungen über den Staat" klingt der praxistheoretische Grundgedanke an: „Der Staat ist überall."

Problemfalls unter die kodifizierten Regularien, gegebenenfalls auch die Einbildung, das wirkliche Leben würde durch Setzungen und Satzungen bestimmt. [6]

Fragt man daher nach dem Recht und der Verfassung des Ganzen, wäre zuerst zu fragen, welches Massiv gesellschaftlicher Verhältnisse und Praktiken da verrechtlicht ist, indem ein paraphiertes Skelett eingezogen oder in allgegenwärtigen, juridischen Überwürfen der Bewegungsspielraum und Vollzugsmodus für Normalität, Erlaubtes und Unerlaubtes definiert wurde. Die weiter gehende Frage lautet, welche sozialen Kräfteverhältnisse sich in der Rechtskonstitution des bestehenden Zusammenhangs von Arbeit, Aneignung und Eigentum sowie der politischen Verfassung ausdrücken. Die Zubilligung oder Setzung von Recht ist zunächst immer ein Spiel auf dem harten Boden und in den Grenzen bestimmter, materieller und sozialer Verhältnisse und Praxisformierung: Ein Recht auf Arbeit, eine sichere Rente oder gar ein „garantiertes Grundeinkommen" wird es im „demokratischen Kapitalismus" nicht geben. Innerhalb der realen Verhältnisse besteht allerdings Spielraum oder gibt es reichlich Kampfplätze für die Auslegung, was sein kann, sein soll oder gar einer „Würde des Menschen" entspricht.

Ein höherer Sollens-Anteil im Juridischen geht in die Definition von Verhalten und Zuständen auf den Ebenen des Grund-, Menschen- und Völkerrechts ein. Aber auch hier gilt, dass „Werte" nicht abstrakt-universelle Prinzipien darstellen, sondern in widersprüchlicher gesellschaftlicher Praxis, in deren Formierungen und Horizonten verankert sind und so oder so gelebt, konkretisiert der auch garantiert werden müssen. Daher heißt es auch in der „Präambel" der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte", die die Generalversammlung der UN[7] am 10. Dezember 1948 noch unter dem Eindruck der jüngeren „Akte der Barbarei" verabschiedete, dass es „notwendig ist", das „gemeinsame Ideal" zu fördern und durch „fortschreitende Maßnahmen" die „Anerkennung und Einhaltung" zu fördern. Aus dieser *Notwendigkeit fortschreitender Maßnahmen* erklärt sich auch bereits Marx' Kritik an den liberalen Wertebestimmungen: Freiheit und Gleichheit können in einer kapitalistisch formierten Gesellschaftlichkeit niemals adäquat verwirklicht werden, eine allgemeine Solidarität ohnehin in keiner Weise. Von Marx als „Kritiker des Liberalismus", der seine Grundwerte in der „klassischen Aufklärungsform" von „vermeintlich universellen und zeitlosen ‚natürlichen' oder ‚menschlichen' Rechten" proklamiert, werden daher keineswegs höchste menschheitliche Ideale desavouiert. Vielmehr wird darauf bestanden: „Die Verwirklichung der Ideen von Freiheit, Gleichheit und Individualität erfordert eine grundlegende gesellschaftliche und politische Transformation", und „eine höhere ‚menschliche' Form der Emanzipation ist möglich." (vgl. Sayers 2013).

Dass in allem die Widersprüchlichkeit und Perspektivik menschgeschichtlicher Praxis waltet, könnte man sich **{349}** anhand von Blochs Gedanken über „Naturrecht und menschliche Würde" (Bloch 1961) vergegenwärtigen. Es heißt: „Keine wirkliche Installierung der Menschenrechte ohne Ende der Ausbeutung, kein wirkliches Ende der Ausbeutung ohne Installierung der Menschenrechte" (Bloch 1977c: 13). Der Gedanke arbeitet einem irrealistischen Normativismus, Rechtsabsolutismus oder Verfassungsidealismus entgegen: Zunächst ist höchst strittig, was als Maßbestimmung einer humanen Zivilisation überhaupt Anerkennung verdient oder wo bestehendes Recht in einer anderen oder höheren Perspektive möglicherweise Unrecht ist. Und überhaupt gibt es Grenzen der rechtlichen Subsumtion und Direktion des zugrunde liegenden, wirklichen, menschlichen, gesellschaftlichen und geschichtlichen Lebens. Ebenso ist immer wieder ein Umschlag im gesellschaftlichen Progress zu verzeichnen, in dem sich realiter umbildende Verhältnisse der Praxis eine Rechts- oder gar Verfassungsreform herausfordern. So dass man dann sagen kann: „Vernunft wird Unsinn, Wohltat Plage", oder Recht schlägt in Unrecht um.

Eben dies wird im Folgenden noch zum Thema, insofern ein solcher Bruchpunkt in den höher vergesellschafteten, widersprüchlichen Reproduktionsverhältnissen der sozialkapitalistischen Formierung angelegt ist: Tatsächlich geht es jetzt nicht nur darum, dass die von Piketty erneut angeklagte „Ungleichheit" der Eigentums- oder Vermögensverhältnisse dysfunktional (Piketty 2020a:

---

[6] Die Auffassung wird durch Bourdieus „Praxistheorie des Rechts" gestützt: Es ist die habitualisierte Praxis, die die Regeln bestimmt, nicht umgekehrt, und natürlich ist das sozial-juristische „Feld" dabei ein Feld der Macht (Kretschmann 2019: 119).

[7] Aufruf unter https://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf In meiner Heimastadt Nürnberg gibt es dazu seit 1993 eine künstlerisch eindrucksvoll gestaltete „Straße der Menschenrechte".

1197 f.) und obszön ist. Die spätere Untersuchung über „Rechtliche Verfasstheit und ökonomische Verhältnisse der Praxis“ leitet vielmehr über zu der Einsicht, inwiefern ein ausschließliches Privateigentum an Produktionsmitteln, also Kapitaleigentum im eigentlichen Sinn, mit Blick auf neuartige Wertverhältnisse und untergründiger Prozesse ökonomischer Wertbildung heute als illegitim anzusehen ist.

Empfohlene Zitierung: Horst Müller, **Das Konzept PRAXIS im 21. Jahrhundert.** Karl Marx und die Praxisdenker, das Praxiskonzept in der Übergangsperiode und die latent existierende Systemalternative.
2. vollständig überarbeitete und ergänzte Auflage, Norderstedt 2021. Auszug der Abschnitte:
Der Staat als komplexeste Insitutionalität und Fragen der Verrechtlichung gesellschaftlicher Praxis.
S. 348-353. Seitenzahlen der 1. Auflage {123} Stand: 11.07.2021

Kontakt zum Autor: dr.horst.mueller@t-online.de **Webseite:** https://www.praxisphilosophie.de

Weitere Informationen zur Publikation:
https://www.praxisphilosophie.de/das_konzept_praxis_im_21_jhd_312.htm